

Landwirtschaftsbetriebe

Merkblatt



Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	2
2	Geltungsbereich.....	2
3	Ökonomiebauten.....	3
4	Brandabschnitte	3
5	Brandgefahren durch feuergefährliche Arbeiten.....	3
6	Betriebstechnische Einrichtungen	4
6.1	Heubelüftungsanlagen mit Warmluft.....	4
6.2	Überwachung von Futterstöcken	5
7	Wärmeapparate für Tiere.....	5
8	Elektrische Installationen	6
9	Umbauten	6
10	Löschschutz	6
11	Tourismus in der Landwirtschaft.....	6
11.1	Bauliche Massnahmen.....	6
11.2	Technische Massnahmen	7
11.3	Organisatorische Massnahmen	7

1 Rechtliche Grundlagen

Massgebend sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2022)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2022)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015

2 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt ergänzt die Brandschutzrichtlinien VKF im Bereich der Landwirtschaftsbetriebe.

Es gilt für Einrichtungen des landwirtschaftlichen Tourismus (Schlafen in landwirtschaftlichen Betrieben) bis maximal 14 Personen und richtet sich an alle Betreibenden und Benutzenden.

Bei mehr als 14 Personen entscheidet die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) von Fall zu Fall über die konkret und / oder allenfalls ergänzend zu treffenden Brandschutzmassnahmen.

3 Ökonomiebauten

Als solche gelten landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Bauwerke, in denen Heu und Stroh und andere leicht brennbare Futter- und Einstreumaterialien eingelagert werden sowie auch solche, die der Tierhaltung dienen.

4 Brandabschnitte

Für kleinere Bauten, insbesondere solche, die der Hobbytierhaltung dienen, kann aufgrund der Lagermenge von Heu, Stroh und anderen leicht brennbaren Futter- und Einstreumaterialien wie folgt differenziert werden:

- Bis zu einer Lagermenge von maximal 15 m³ kann auf die Brandabschnittsbildung zwischen dem Wohn- und dem Ökonomieteil verzichtet werden.
- Bei einer Lagermenge von mehr als 15 m³ bis maximal 150 m³ ist zwischen dem Wohn- und dem Ökonomieteil ein Brandabschnitt REI 60 auszubilden.
- Bei einer Lagermenge von mehr als 150 m³ ist zwischen dem Wohn- und dem Ökonomieteil eine Brandmauer REI 90 zu realisieren.

5 Brandgefahren durch feuergefährliche Arbeiten

Arbeiten mit Schneidbrennern, Schweiss-, Löt- oder Schleifgeräten, die Funken erzeugen, dürfen nur mit besonderer Vorsicht durchgeführt werden. Besondere Gefahren entstehen durch die Entzündung brennbarer Stoffe, Stäube und Gase aus der Güllenlagerung. Schweissperlen und Funkenflug können im Umkreis von ca. 10 m und mehr zu Bränden führen.

Geeignete Schutzmassnahmen sind unter anderem:

- Löschwasser und / oder geeignete Löschgeräte in ausreichender Menge vorhalten.
- Gefahrenbereich grossräumig reinigen (Staubschichten, Spinnweben etc.).
- Mobile brennbare Gegenstände aus dem Gefahrenbereich entfernen.
- Sämtliche stationäre Einrichtungen im Gefahrenbereich vollflächig abdecken.
- Bei Arbeiten an Rohrleitungen oder Behältern die brennbaren Wärmedämmschichten entfernen. Es dürfen sich keine Gase über Rohrleitungen oder Schächte unkontrolliert ausbreiten.
- Schneidbrenner, Schweiss-, oder Lötgeräte bei Unterbrechung der Arbeiten immer auf stabile nicht brennbare Ablagevorrichtungen legen.
- Die offene Flamme ständig beobachten.
- Nach Abschluss der Arbeiten gründliche periodische Kontrollen durchführen. Im Speziellen ist darauf zu achten, ob im Gefahrenbereich liegende Gebäudeteile oder sonstige Gegenstände brennen, schwelen oder sich übermässig erwärmen.

Wir machen auf das Stand der Technik-Papier "Brandschutz bei Schweissen, Schneiden und verwandten Verfahren", herausgegeben vom SVS, aufmerksam.

6 Betriebstechnische Einrichtungen

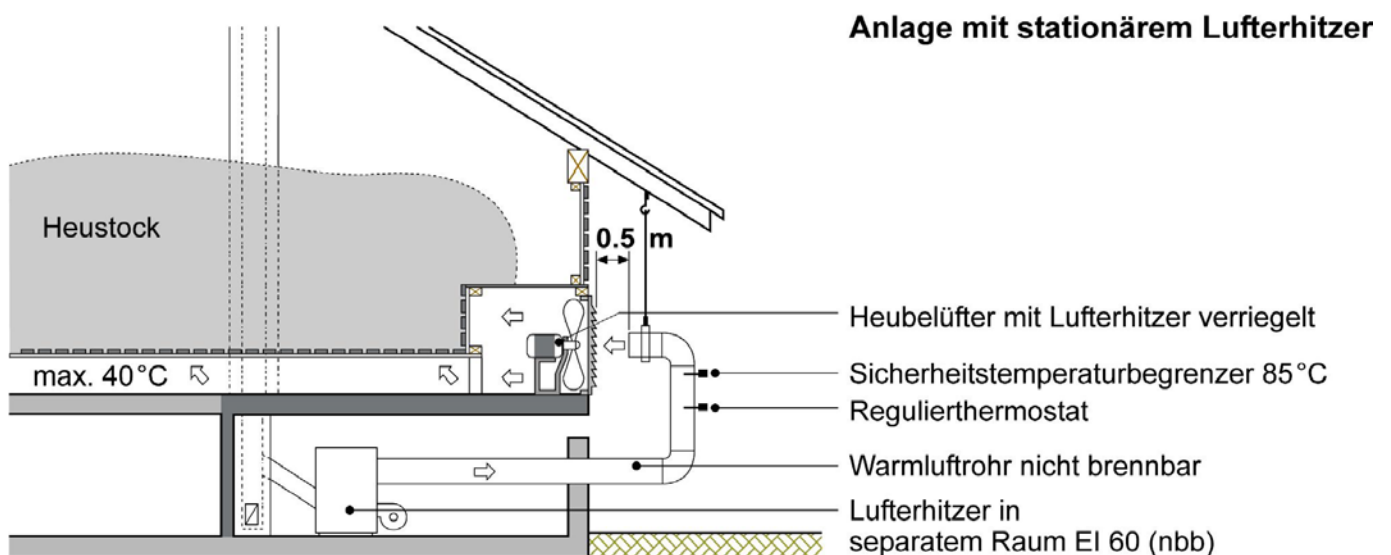
6.1 Heubelüftungsanlagen mit Warmluft

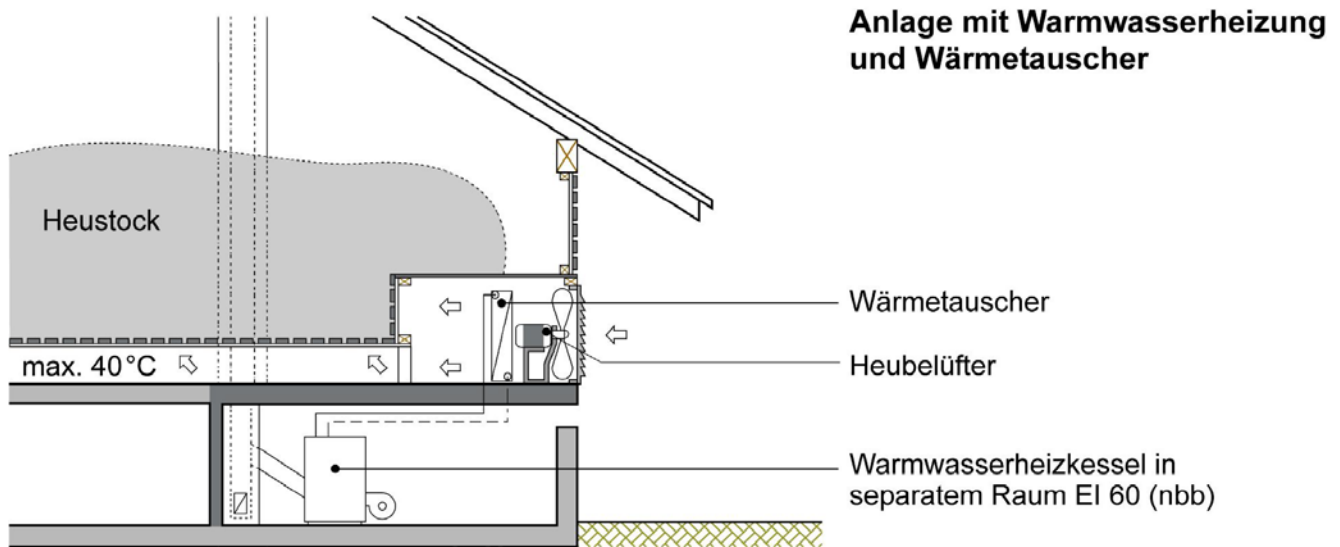
Direktbefeuerte Luftheritzer im Freien sind von Bauten und Anlagen mindestens 3 m entfernt aufzustellen. Im Gebäudeinnern ist die Aufstellung nur in separaten Heizräumen mit Feuerwiderstand EI 60 erlaubt. Türen und andere Öffnungen sind mit Brandschutzabschlüssen mit Feuerwiderstand EI 30 abzuschliessen.

Bei Luftherzern mit festen und flüssigen Brennstoffen dürfen die Abgase nicht durch das Trockengut geleitet werden. Der Ventilator muss dem Wärmetauscher vorgeschaltet sein. Die Luft vom Ventilator muss den Austauscher mit Überdruck durchströmen. Vor dem Ventilator ist ein Drahtgitter von nicht mehr als 5 mm Maschenweite anzubringen.

Der Luftheritzer ist mit dem Heubelüfter so zu verriegeln, dass das Feuerungsaggregat nur betrieben werden kann, wenn der Heubelüfter läuft. Es ist ein Sicherheitstemperaturbegrenzer einzubauen, der den Luftheritzer bei einer Lufttemperatur von 85 °C abschaltet.

Zwischen der Mündung des Warmluftrohres und dem Heubelüfter ist ein Sicherheitsabstand von 0.5 m einzuhalten. Die Temperatur der Mischluft nach dem Heubelüfter darf 40 °C nicht übersteigen.





6.2 Überwachung von Futterstöcken

Lagergut wie Heu- und Erdstöcke müssen nach dem Einbringen während mindestens 6 Wochen durch regelmäßige Temperaturkontrollen mit einer Messsonde überwacht werden. Erreicht das Lagergut eine Temperatur von 55 °C, sind weitere Massnahmen wie Absaugen von Gärgasen, Bohren von Löchern, Schroten von Gängen nötig. Bei einer Temperatur von über 70 °C muss wegen Selbstentzündungsgefahr unverzüglich die Feuerwehr alarmiert werden.

Stroh darf nur im Freien mit genügendem Abstand zu Bauten und Anlagen gehäckselt werden.

Für zerkleinertes Futter- und Streugut ist nach der Verarbeitung eine Zwischenlagerung im Freien während mindestens 24 Stunden notwendig.

Mit Zustimmung der Brandschutzbehörde kann auf die Zwischenlagerung von zerkleinertem Futter und Streugut im Freien verzichtet werden, wenn besondere brandschutztechnische Massnahmen getroffen werden, wie z.B.:

- freistehende Silos mit genügendem Abstand zu benachbarten Bauten
- Verwendung spezieller Häcksler mit eingebauten Metalldetektoren
- Einbau von Funkdetektoren und Löschanlagen in Transportleitungen

7 Wärmeapparate für Tiere

Elektrische Wärmelampen zur Tieraufzucht und -haltung dürfen nicht an Schnüren oder am Anschlusskabel aufgehängt werden. Sie müssen solide an Ketten, Stahlseilen und dergleichen befestigt werden. Es ist ein allseitiger Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm zu allen brennbaren Stoffen und Waren einzuhalten.

Gasbetriebene Wärmelampen zur Tieraufzucht und Tierhaltung dürfen nur in gut belüfteten Räumen installiert werden. Die Apparate müssen eine sichere Aufhängung aufweisen. Durch geeignete Massnahmen (z.B. regelmässige Reinigung) ist eine Staubablagerung auf den Heizstrahlern zu verhindern. Die Mindestabstände der Strahler vom Boden sind gemäss dem Gerätehersteller oder Lieferanten einzuhalten.

Die für eine vollständige Verbrennung erforderliche Luft muss dauernd ungehindert in den Raum und zum Apparat strömen können und der unbehinderte Abzug der Abgase muss gewährleistet sein.

8 Elektrische Installationen

Landwirtschaftlich genutzte Gebäude gelten als feuergefährdete Betriebsstätten mit brennbarem Staub. Die gesamten Elektroanlagen sind staubdicht auszuführen. Endstromkreise sind mit Fehlerstromschutzschaltern zu schützen. In Ställen sind zusätzliche Anforderungen betreffend Korrosionsschutz zu erfüllen. Wir machen auf die Niederspannungs-Installationsnorm (NIN) aufmerksam.

9 Umbauten

Bei Umbauarbeiten, die zu einem Mehrwert von über CHF 200'000.00 führen, sind bestehende Gebäude mit einer Brandmauer, Wasserlöschposten sowie einem Blitzschutzsystem auszurüsten oder zu ergänzen.

10 Löschschutz

Für Gebäude und Anlagen muss ein ausreichender Löschschutz sichergestellt sein oder mit der Baute erstellt werden (§ 32 Abs. 1 Baugesetz, BauG). Er ist vor Baubeginn abzuklären. Innerhalb der Bauzonen ist der Löschschutz durch leistungsfähige Hydrantenanlagen zu gewährleisten. Ausserhalb des Baugebietes muss mittels Hydrantenanlage oder Löschwasserbehälter das für Löschzwecke erforderliche Wasser vorhanden sein oder mit dem Bauwerk erstellt werden.

Der Löschschutz ist ausserhalb der Bauzonen erfüllt, wenn die Distanz vom Gebäude (Feuerwehrezufahrt, Gebäudezugang) zu einem Hydranten mit mindestens 1'000 l/min Wasserleistung maximal 400 m beträgt. Bei grösseren Distanzen oder nicht Erreichen der minimal erforderlichen Wasserleistung beim Hydranten ist bei Um- oder Neubauten mit einem Mehrwert ab CHF 400'000.00 (nach Gebäudeschätzung) die Sicherstellung des Löschsutzes zwingend erforderlich. Kann der Löschschutz mittels Hydrantenanlage nicht gewährleistet werden, ist als Ersatzmassnahme eine eigene, objektbezogene Löschreserve zu realisieren. Sie ist in einem geschlossenen Reservoir frostsicher zu speichern. Das Reservoir soll wesentlich höher gebaut werden als der Wasserbezugsort und die Nachspeisung muss sichergestellt sein. Es ist mindestens ein geprüfter Hydrant sowie ein Ausstellplatz an der Zufahrtsstrasse der Feuerwehr zu realisieren. Die Planung und Realisierung erfolgt in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr. Die Prüfung und der Vollzug liegen im Kompetenzbereich der Gemeinde. Das Gesuch für einen Beitrag an ein Löschwasserbecken ist vor Baubeginn der AGV einzureichen.

11 Tourismus in der Landwirtschaft

11.1 Bauliche Massnahmen

Der Schlafräumteil muss sich auf der gleichen Ebene wie der Scheunenbereich und möglichst nahe bei einem Ausgang befinden, der direkt ins Freie führt.

Fluchtwege dürfen nicht durch Hindernisse wie Leitern, Maschinen, Wagen etc. verstellt sein. Türen müssen ohne Schlüssel von innen leicht geöffnet werden können.

11.2 Technische Massnahmen

Sicherheitsbeleuchtung

Im Schlafraumbereich muss eine am Netz angeschlossene, tragbare Sicherheitsleuchte mit Akkumulator installiert sein. Sofern keine elektrische Versorgung vorhanden ist, müssen Taschenlampen zur Verfügung gestellt werden (im Minimum eine Lampe für 4 Personen).

Nicht zugelassen sind provisorische Beleuchtungsinstallationen, die am elektrischen Netz angeschlossen sind (Handlampe, Scheinwerfer etc.).

Beschilderung

Der Ausgang bzw. die Ausgänge aus dem Schlafraumteil sind durch nachleuchtende Schilder zu kennzeichnen.

An den Scheunentüren und in der Nähe des Schlafraumbereiches sind gut sichtbar Rauchverbotstafeln anzubringen.

Im Schlafraumteil sind gut sichtbar die Regeln über das Verhalten und Vorgehen im Brandfall anzubringen.

Löscheinrichtungen

Ausserhalb des Gebäudes sind Zonen für Raucher zu definieren. Für Raucherabfälle sind geschlossene, nicht brennbare Aschenbecher aufzustellen.

Im Schlafraumteil ist mindestens ein geeigneter Handfeuerlöscher aufzustellen.

11.3 Organisatorische Massnahmen

Die Eigentümer und Betreiber von landwirtschaftlichen Betrieben haben die zur Gewährleistung ausreichender Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen und die Gäste über die Brandgefahr zu informieren.

Zur Vermeidung von Gärungsrisiken durch das Futter ist der Schlafraumteil genügend zu belüften.

Das Tragwerk sowie die Beleuchtungskörper müssen entstaubt sein und dürfen keine Spinnennetze aufweisen.

Die Verwendung von Kochgeräten, Grills oder anderen wärmeerzeugenden Geräten ist innerhalb und in der Nähe der Scheune verboten.